

Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Kreistags des Kreises Coesfeld

Ordnung über die Zuständigkeiten der freiwilligen Fachausschüsse und des Kreisausschusses

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung vom 05.11.2025 gemäß § 41 Abs. 2 Kreisordnung NRW eine Zuständigkeitsordnung beschlossen. Diese lautet wie folgt:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Abs. 1

Diese Zuständigkeitsordnung ergänzt die durch die Hauptsatzung des Kreises Coesfeld und die Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Coesfeld getroffenen Regelungen für die Zuständigkeiten der freiwilligen Ausschüsse und des Kreisausschusses.

Abs. 2

Mit Beschluss vom 05.11.2025 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld die Bildung der folgenden freiwilligen Ausschüsse und Unterausschüsse beschlossen:

- a) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und öffentliche Sicherheit und Ordnung
- b) Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt
- c) Ausschuss für Bildung, Schule und Integration
- d) Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit
- e) Ausschuss für Mobilität, Tiefbau, Geoinformation und Kreisentwicklung
- f) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung

- g) Unterausschuss Klimaschutz
- h) Unterausschuss Jugendhilfeplanung
- i) Unterausschuss ÖPNV
- j) Unterausschuss Finanzmanagement und Aufgabenkritik

- k) Teilhabebeirat

Abs. 3

Darüber hinaus wurden folgende Pflichtausschüsse gebildet:

- a) Kreisausschuss
- b) Jugendhilfeausschuss
- c) Rechnungsprüfungsausschuss
- d) Kreiswahlausschuss
- e) Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse ergeben sich, soweit nicht in der Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Kreistags oder dieser Zuständigkeitsordnung anders bestimmt, aus den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse

Abs. 1 Kreisausschuss

Die Befugnisse des Kreisausschusses ergeben sich insbesondere aus § 13 der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld:

(1) Der Kreisausschuss ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und 3 KrO NRW für folgende Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:

1. Vergaben ab einem Wert von 150.000 EURO (netto). Eine solche Entscheidung ist entbehrlich, wenn
 - im Vorfeld im Fachausschuss durch die Verwaltung informiert und beraten,
 - die Standards und Rahmenbedingungen der Erledigung bestimmt,
 - dem Kreisausschuss eine Empfehlung zur Durchführung der Maßnahme unterbreitet sowie
 - ein Beschluss zur Durchführung bzw. Umsetzung der Maßnahme durch den Kreisausschuss gefasst wurde.

Für diesen Fall ist die Verwaltung verpflichtet,

- unter den festgelegten Bedingungen die Ausschreibung der Maßnahme nach den Regeln des Vergaberechts zu vollziehen,
- die Maßnahme nach Vergabe des Auftrags auszuführen.

Soweit es abweichend von der Kostenkalkulation zu Kostendifferenzen zwischen einzelnen Gewerken kommen sollte, ist eine Kompensation

- im Rahmen der Gesamtkosten,

soweit dies nicht möglich ist

- im Rahmen des Budgets

vorzunehmen. Der zuständige Fachausschuss ist laufend über die Projektabwicklung, der Kreisausschuss über das Ergebnis der Erledigung des Projekts zu informieren.

2. Grundstücksveräußerungen und -belastungen mit einem Wert von 150.000 Euro bis 1.000.000 EURO,
 3. bei unbefristeten Niederschlagungen über 50.000 € je Einzelfall/Schuldner und dem Erlass von Forderungen über 10.000 € je Einzelfall/Schuldner,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb mit einem Wert von 150.000 EURO bis 1.000.000 EURO,
 5. sonstige Vermögensaufwendungen bis zu einem Wert von 150.000 EURO bis 1.000.000 EURO,
 6. Angelegenheiten des Zivil- und Bevölkerungsschutzes sowie der zivilmilitärischen Verteidigung.
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

- (3) Dem Kreisausschuss obliegt die generelle Vorprüfung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 23 Absatz 2 Satz 10 KrO NRW).
- (4) Sofern der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite feststellt und aufgrund dessen die Möglichkeit einer Delegation der Befugnisse des Kreistags auf den Kreisausschuss im Rahmen des § 50 Abs. 3 KrO NRW besteht, werden die Befugnisse des Kreistags für den festgestellten Zeitraum auf den Kreisausschuss übertragen.

Abs. 2 Freiwillige Ausschüsse

a) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung (Dezernat 1)

Die Befugnisse umfassen die Vorberatung

- des Budgets 1 (Sicherheit, Bauen und Umwelt),
- von Vergaben aus Mitteln des Budgets 1 ab einem Volumen von 150.000 € brutto unter Beachtung der Vorgaben der Hauptsatzung (Leistungen der Tierkörperbeseitigung, Aufstellung von Landschaftsplänen, Altlastensanierung, Bodenschutzmaßnahmen),
- der Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst,
- der Gebührensatzungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes und der Abfallentsorgung und für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht,
- von grundsätzlichen Angelegenheiten,
- des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes,
- der Pflege und Entwicklung der Landschaft, des Naturraumes inkl. der Aufstellung von Landschaftsplänen,
- des Schutzes der Fließgewässer und des Grundwassers inkl. der Aufstellung von Konzepten zur ökologischen Entwicklung und der Mitwirkung an Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen nach den Vorgaben des § 2 LWG,
- des Schutzes des Bodens,
- der Abfallwirtschaft,
- zur Entwicklung der natürlichen Ressourcen inkl. einer nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung,
- des Klimaschutzes,
- des allgemeinen Umweltschutzes,
- der Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände für Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Bevölkerungsschutzes, des Rettungswesens, der Verkehrserziehung, des Natur- und Umweltschutzes,
- Angelegenheiten der kommunalen und zentralen Ausländerbehörde.

b) Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt (Dezernat 2)

Die Befugnisse umfassen die Vorberatung

- der Kultur, Sport und Ehrenamt betreffenden Produktgruppen aus dem Produktbereich 40 (Schule, Bildung und Kultur),
- von grundsätzlichen Angelegenheiten der Heimatpflege, der kreiseigenen Museen sowie der musischen Freizeit,
- von kulturellen Angelegenheiten des Kreises, insbesondere der Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen,
- der Herausgabe von Schriften des Kreises,

- der Förderung des Sports einschließlich eigener Sporteinrichtungen,
- der Förderung des Ehrenamtes,
- zu Kreispartnerschaften und Kreispatenschaften.

c) Ausschuss für Bildung, Schule und Integration (Dezernat 2)

Die Befugnisse umfassen die Vorberatung

- der Bildung und Schule betreffenden Produktgruppen aus dem Produktbereich 40 (Schule, Bildung, Kultur),
- des Produktbereiches 43 (Regionales Bildungsbüro und Kommunales Integrationszentrum),
- von schulischen Angelegenheiten gem. § 85 SchulG, soweit der Kreis Coesfeld tatsächlicher oder verpflichteter Schulträger ist,
- von grundsätzlichen Angelegenheiten der Regionalen Schulberatungsstelle im Kreis Coesfeld, des
- Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Coesfeld, der Kommunalen Koordinierung Übergang Schule-Beruf und des Medienzentrums,
- von grundsätzlichen Angelegenheiten des Kommunalen Integrationszentrums.

d) Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (Dezernat 2)

Die Befugnisse umfassen die Vorberatung

- der Produktbereiche 50 (Soziales und Jobcenter) und 53 (Untere Gesundheitsbehörde),
- der Umsetzung der Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),
- der arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung und Handlungsschwerpunkte des Jobcenters,
- der Geschäftsordnung des örtlichen Beirates für den Kreis Coesfeld,
- von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege für soziale Angelegenheiten,
- und die Entscheidung über die finanziellen Mittel aus dem Fördertopf für das Projekt „Stärkung des Grundsatzes ,ambulant vor stationär“.

e) Ausschuss für Mobilität, Tiefbau, Geoinformation und Kreisentwicklung (Dezernat 3 und 4)

Die Befugnisse umfassen die Vorberatung

- der Produktbereiche 62 (Vermessung und Liegenschaftskataster), 66 (Straßenbau und -unterhaltung), Produktgruppe 01.07 (Nahverkehrsplanung ÖPNV) und der Anteile des Bereiches Kreisentwicklung aus der Produktgruppe 01.02 (Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung),
- von Tiefbaumaßnahmen des Kreises Coesfeld,
- von Vergaben ab einem Volumen von 150.000 € netto für Vergaben nach VOB im kreiseigenen Straßenbau,
- von Straßenbaumaßnahmen einschließlich Rückbau- und verkehrsberuhigender Maßnahmen,
- des Straßen- und Radwegebauprogramms,
- von grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des Geodatenmanagements,
- der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes sowie der Festlegung der ausreichenden Verkehrsbedienung im Rahmen der Daseinsvorsorge,

- von grundsätzlichen Angelegenheiten der Nahverkehrsplanung im Rahmen der gesetzlich definierten Aufgabenträgerschaft,
- von grundsätzlichen Angelegenheiten des Schienenpersonennahverkehrs zur Interessenwahrnehmung in der Zweckverbandsversammlung,
- von Angelegenheiten des Zweckverbandes SPNV Münsterland.

f) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung (Dezernat 3)

Die Befugnisse umfassen die Vorberatung

- der Produktbereiche 11 (Personal), 20 (Finanzen und Liegenschaften), der Anteile des Bereiches Wirtschaftsförderung aus der Produktgruppe 01.02 (Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung) sowie der Produktbereiche der Budgets 4 und 5,
- der Änderungsliste aus den Haushalts-Vorberatungen der Fachausschüsse,
- der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen,
- von grundsätzlichen Angelegenheiten zur Durchführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements – NKF,
- der Übernahme von Bürgschaften,
- von Hochbaumaßnahmen des Kreises Coesfeld,
- von sachlich-fachlichen Angelegenheiten des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements, insbesondere umfassende Sanierungs-, Erweiterungs- und Neubauprojekte kreiseigener Gebäude,
- die Vorberatung von Vergaben ab einem Volumen von 150.000 € netto für Vergaben nach VOB im kreiseigenen Hochbau sowie nach VOL im zentralen Service, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt unter Beachtung der Vorgaben der Hauptsatzung,
- der Vorberatungen von Grundstücksveräußerungen, -belastungen und -erwerb mit einem Wert ab 150.000 € netto,
- von Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Entwicklung des Fremdenverkehrs,
- von Angelegenheiten des Münsterland e.V. und der regionalisierten Struktur- und Arbeitsmarktpolitik sowie der Regionalagentur Münsterland sowie
- der Beteiligungen: Kommunale Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH in Borken, Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc), Zentrum für Informations-, Kommunikations- und Umwelttechnik im Kreis Coesfeld GmbH (INCA), Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld eG (WSG), Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH (WBC), Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien (GFC), WohnBau Westmünsterland e.G., REGIONALE 2016 Agentur GmbH (in Auflösung),
- der Beteiligungen: Regionalverkehr Münsterland (RVM), Flughafen Münster/Osnabrück GmbH (FMO),
- der Übrigen nach der Kreisordnung übertragenen Zuständigkeiten.

Abs. 3 Vorbehalt

Alle Zuständigkeiten stehen unter dem grundsätzlichen Vorbehalt, dass Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW, für die der Landrat gesetzlich zuständig ist, nicht Gegenstand der (Vor-)beratung und Beschlussfassung in den Ausschüssen sind. Unbenannte bzw. nicht angesprochene Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Kreisausschusses.